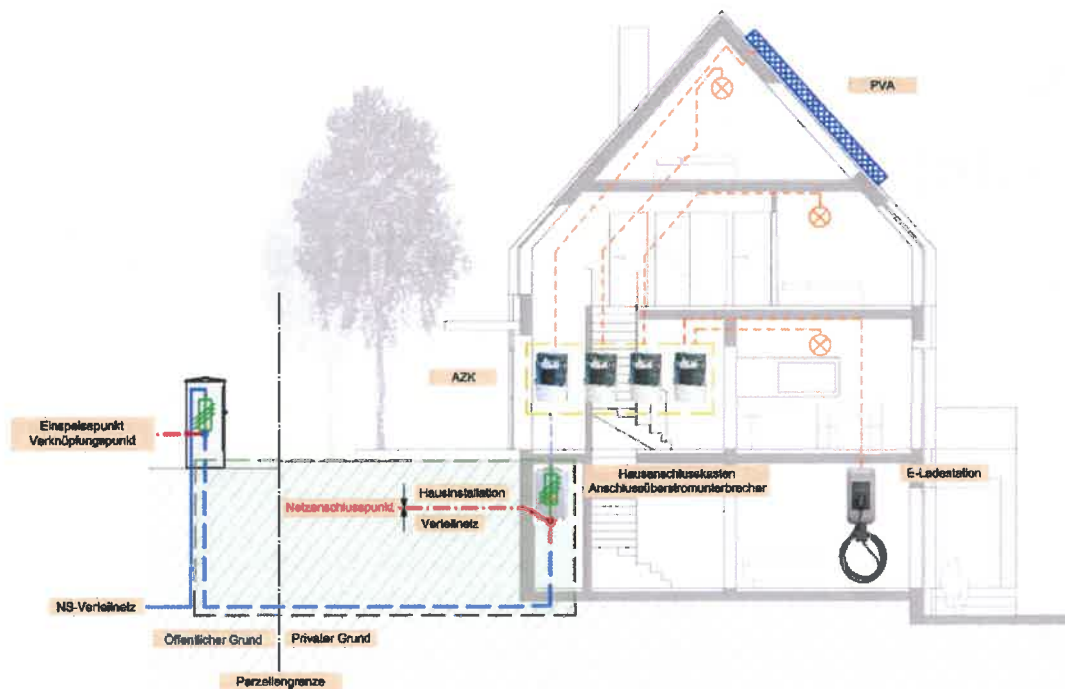






Politische Gemeinde Oberbüren

Anhang 1

Abgrenzung Netzanschluss NE7

Abgrenzung Netzanschluss NE7

**Legende:**

- Netzleitung
- Einspeise- / Verknüpfungspunkt
- Anschlussleitung / Erschließungsleitung
- Netzanschlusspunkt
- - - Hausleitung
- - - Hausinstallation
- Bauliche Voraussetzung
-  Hausanschlusskasten/Eingangsfeld ist mit einem Anschlussüberstromunterbrecher zu versehen. Netzgrenzstelle ist vor dem Anschlussüberstromunterbrecher.
-  Anschlussüberstromunterbrecher
- Messstelle Aussenzählerkasten (AZK) / Elektroverteilung
-  Messpunkt Netzbetreiber
- ⊗ Verbraucher
-  E-Ladestation für Elektroauto
- Photovoltaikanlage (PVA)

Politische Gemeinde Oberbüren

Anhang 2

Weisungen Neuanschluss

Die speziellen Bestimmungen ergänzen die gültigen WV-CH mit betriebseigenen Bestimmungen für das Erstellen bzw. den Anschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Oberbüren (EVO).

1. Installationsanzeige (IA)

Sämtliche Installationstätigkeiten sind der EVO zu melden. Das ESTI kann Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren.

2. Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Verrechnung von Aufwendungen für die Montage von Mess-, Steuer- und Tarifapparaten Neuanlagen

Die Montagen der gemäss Tarif erforderlichen Mess- und Steuerapparate für neu am Verteilnetz angeschlossene Anlagen und die entsprechenden Demontagen bei aufgelösten Anlagen sind während der normalen Arbeitszeit (Montag bis Freitag, von 07.00 – 17.00 Uhr) kostenlos.

Bestehende Bauten (Umbau)

Mehrkosten und zusätzliche Aufwendungen für Messeinrichtungen, welche die Mindestanforderungen für die Datenbereitstellung übersteigen, werden den Kunden verrechnet. Die Demontagen und Montagen von Mess- und Steuerapparaten, bei vom Kunden initiierten Umbauten in bestehenden Anlagen, werden dem Kunden bzw. Liegenschaftseigentümer verrechnet.

3. Messeinrichtungen mit Stromwandlern

Stromwandler und Prüfklemmen werden von der EVO geliefert und bleiben deren Eigentum.

4. Wasserwärmer

Für Wärmepumpenboiler gelten die Bestimmungen gemäss den gültigen WV-CH.

Für den Anschluss von behördlich bewilligten Elektro-Boilern gelten die Bestimmungen gemäss den gültigen WV-CH und die Sperrzeiten gemäss Angabe der EVO.

Eine Tagesfreigabe ist ausserhalb der Höchstbelastungszeiten möglich. Die Steuerung der Tagesnachladung muss gemäss Rücksprache mit der EVO erfolgen.

5. Wärme- und Kälteanlagen

Klimaanlagen

Die EVO kann für Klimaanlagen in besonderen Fällen eine zeitliche Unterbrechung der Energielieferung festlegen. Die Sperrzeiten richten sich nach den Belastungsverhältnissen im Verteilnetz.

6. Widerstandsheizungen

Die Energielieferung für behördlich bewilligte elektrische Widerstandsheizungen muss durch die EVO zeitlich unterbrechbar sein. Die Sperrzeiten richten sich nach den Belastungsverhältnissen im Verteilnetz.

Für Raumheizungen von nicht ständig benutzten Räumen wie Kirchen, Zivilschutzräumen, Schützenhäusern, Baubaracken, Schulcontainern usw. kann in begründeten Sonderfällen auf eine Sperrung verzichtet werden. Das Formular „Technisches Anschlussgesuch“ ist in jedem Fall an die EVO zu richten.

7. Wärmepumpenanlagen

Die Energielieferung für behördlich bewilligte Wärmepumpenanlagen muss durch die EVO zeitlich unterbrechbar sein.

Für WP-Notheizungen gelten die Bestimmungen gemäss den gültigen WV-CH (Wärmepumpen).

Für die gesamte Leistung von behördlich bewilligten Notheizungen muss die Energielieferung durch die EVO zeitlich unterbrechbar sein. Kann die Notheizung nicht separat gesteuert werden, muss auch der Betrieb des Kompressormotors unterbrechbar sein.

Die Sperrzeiten richten sich nach den Belastungsverhältnissen im Verteilnetz.

Das Formular „Technisches Anschlussgesuch“ ist in jedem Fall an die EVO für jede Wärmepumpe einzureichen.

8. Energieerzeugungsanlagen (EEA) + Speicheranlagen

Es gilt das "Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen".

9. Ladestation für Elektrofahrzeuge

Es gelten die Bestimmungen gemäss den gültigen WV-CH.

Für Ladestationen oder Steckdosen zur Ladung von Elektrofahrzeugen muss eine Steuermöglichkeit gemäss Anhang 5 vorgesehen werden.

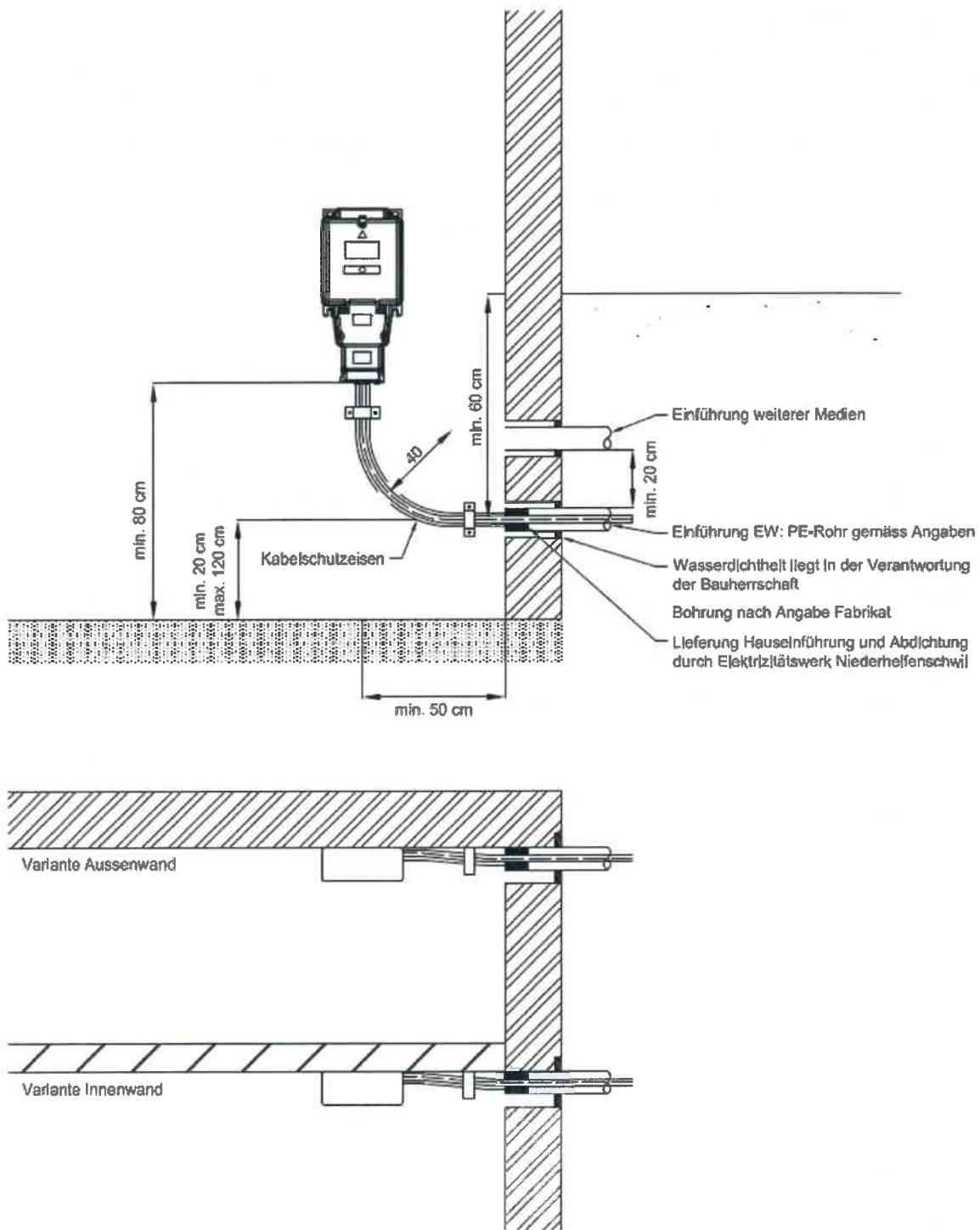
10. Dauernde Freigabe für steuerbare Lasten

Untersagung der Steuerung durch den Kunden

Gemäss Art. 31f StromVV hat der Kunde das Recht, die Steuerung der EVO zu untersagen. Es sind die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten.

Nicht untersagen kann der Kunde die Installation des Steuergerätes und dessen Anwendung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes (Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV).

11. Einführungsrohr Hausanschluss



12. Allgemeine Weisungen für Neuanschlüsse

Reglemente und Anhänge	Im gesamten Versorgungsgebiet der EVO gelten grundsätzlich deren gültigen Reglemente mit den dazugehörigen Anhängen für die Installation und den Betrieb von elektrischen Niederspannungsanlagen.
Rohrverlegung durch Bauherr	Das Kabelschutzrohr im Mauerbereich, vom Standort des Hauptsicherungskastens oder des Zählerausienkastens bis zur Parzelle, ist durch den Bauherrn zu liefern und gemäss den Plänen und Richtlinien der EVO zu verlegen.
Rohreinführung	Die wasserdichte Rohreinführung in das Gebäude ist Sache des Bauherrn. Die EVO lehnt jegliche Haftpflicht für Schäden, die durch Wassereinbrüche entstehen, ab.
Kabeleinführung	Die Abdichtung zwischen Rohranlagen und Kabel wird durch die EVO vorgenommen. Die EVO haftet für Schäden, die nachweislich durch eine unzureichende Abdichtung entstehen.
Erstellung Anschluss	Das Zuleitungskabel bis und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher gemäss NIV Art. 2 Abs. 2 wird durch die EVO erstellt. Die Festlegung des Leitungstrasses, der Einführungsstelle in das Gebäude und des Montageortes des Hauptsicherungskastens erfolgt durch die EVO.
Provisorien	Allfällig notwendig werdende Provisorien vor Inbetriebnahme des definitiven Anschlusses gehen vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn.
Perimeterbelastungen	Erwachsen der EVO aus dem Bestand der Zuleitung zum Objekt Perimeterbelastungen, werden dem Grundeigentümer die entsprechenden Beträge weiterverrechnet.
Meldepflicht	Elektrische Installationen sind meldepflichtig. Die Installationsanzeige ist vom Elektroinstallateur vor Baubeginn der EVO einzureichen.
Spezielle Bewilligungen	Für den Anschluss von Geräten und Anlagen, die Rückwirkungen im Verteilnetz verursachen, sind separate Anschlussgesuche an die EVO zu richten. Die EVO bestimmt, für welche Geräte und Anlagen separate Anschlussgesuche einzureichen sind. Die entsprechenden Formulare können über die EVO kostenlos bezogen werden.
Fundamenterder	Vor dem Betonieren ist die Fundamentarmierung mit dem Netzneutralleiter (Standort Hauptsicherung) zu verbinden. Die Verbindung ist mit mindestens 50 mm ² Kupfer oder 75 mm ² Stahl auszuführen.
Technische Betriebsleitung	Technische Fragen sind an folgende Adresse zu richten: IBG Engineering AG Sandackerstrasse 24 9245 Oberbüren +41 58 356 61 00 oberbueren@ibg.ch

Politische Gemeinde Oberbüren

Anhang 3

Baustromanschluss

Baustromanschluss

Grundsatz

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen können zeitlich befristete Netzanschlüsse eingerichtet werden. Die Elektrizitätsversorgung Oberbüren (EVO) ist in jedem Fall zu informieren. Durch die EVO werden weder Baustromverteiler noch Netzkabel geliefert und / oder eingerichtet. Die EVO liefert einen Zähler oder Bauanschlusskasten für die Dauer der befristeten Anlagen. Die rechtliche Grundlage für die Meldepflicht, Installation, den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sind in jedem Fall einzuhalten.

Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinien gelten für das ganze Versorgungsgebiet der EVO:

- Die Niederspannungs-Installationsnorm (NIN)
- Die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)
- Die Netzanschlussrichtlinien der EVO
- Die technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere die Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) für den Netzanschluss von Endkunden
- Werkvorschriften (WV-CH)

Das Erstellen, das Anschliessen und die Verantwortung für den eigentlichen Baustromverteiler liegen beim konzessionierten Elektroinstallationsunternehmen oder dem Installationsinhaber.

Zeitliche Befristung (bestehendes Reglement Anhang 3)

Temporäre Netzanschlüsse dürfen während *maximal 2 Jahren* betrieben werden. Nach Ablauf der Frist wird der zeitlich befristete Netzanschluss demontiert oder durch einen ordentlichen Netzanschluss ersetzt.

Bezugsberechtigte Leistung

Der Kunde vereinbart mit der EVO die für den zeitlich befristeten Netzanschluss benötigte Anschlussleistung. Anhand dieser Bezugsberechtigten Leistung bestimmt die EVO den Standort der Netzanschlussstelle.

Ausführung des temporären Netzanschlusses

Temporäre Netzanschlüsse müssen mit der Installationsanzeige mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Inbetriebnahme Termin bei der EVO bestellt werden.

Das Bauprovisorium wird durch ein konzessioniertes Elektroinstallationsunternehmen an der Netzanschlussstelle angeschlossen, gemäss NIV 734.27 Art. 24 geprüft und in Betrieb gesetzt. Das Elektroinstallationsunternehmen übergibt der EVO innerhalb von 10 Tagen den Sicherheitsnachweis.

Nach Installation des Baustromverteilers hat eine unabhängige Abnahmekontrolle der elektrischen Baustelleninstallation durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle zu erfolgen. Der Eigentümer oder dessen Vertreter gibt dies in Auftrag und stellt der EVO den erforderlichen Sicherheitsnachweis mit Abnahmekontrolle zu.

Die Verantwortung für die Leitung von der Netzanschlussstelle der EVO bis und mit Baustromverteiler liegt beim konzessionierten Elektroinstallationsunternehmen.

Kosten

Für zeitlich befristete Netzanschlüsse werden keine Anschlussbeiträge erhoben. Die Kosten für Montage, Demontage, Miete der Bauprovisorien usw. sind vom Bauherren zu tragen. Der bezogene Baustrom wird gemäss dem jeweils aktuellen Tarifblatt in Rechnung gestellt.

Änderungen an zeitlich befristeten Netzanschlüssen

Allfällige Änderungen oder Verlegungen, die während der Einsatzzeit eines zeitlich befristeten Netzanschlusses notwendig werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für die Verlegung des Netzanschlusses aufgrund unzulässiger NetZRückwirkungen in das Verteilnetz der EVO, wie z.B. Flicker, Spannungseinbrüche, Oberwellen (EN50160, D-A-CH-CZ). Diese Arbeiten werden ausschliesslich durch die EVO ausgeführt.

Falls der Verursacher den Leistungsbezug über die vereinbarte Bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht oder unzulässige Spannungsbeeinflussungen verursacht, gehen daraus entstandene Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

Ausgangslage

Die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) bestimmt unter anderem, wo die Grenzstelle zwischen dem öffentlichen Netz und der elektrischen Installation liegt. Gemäss NIV (2. Abschnitt, Artikel 2) liegt die Trennung des Verantwortungsbereiches zwischen dem energieliefernden Elektrizitätswerk und dem Installationsinhaber an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.

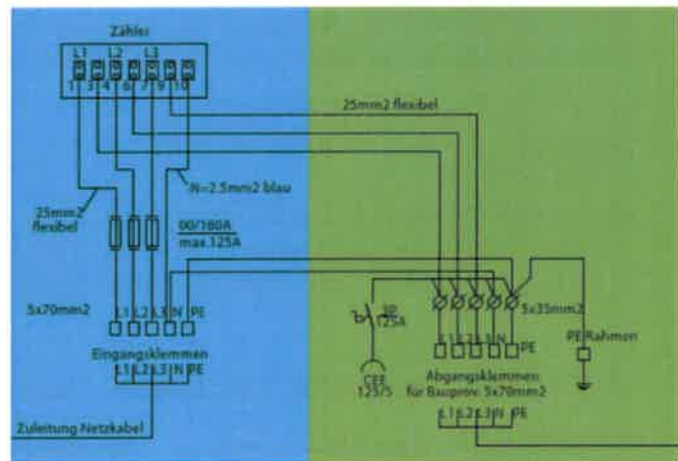
Bei herkömmlichen Baustelleninstallationen ist keine eindeutige Zuordnung der Verantwortungsbereiche möglich. Ein Elektrizitätswerk kann für einen Teil eines fremden Baustromverteilers mitverantwortlich sein (Unfälle mit Schadenersatzfolgen etc.).

Um die Verantwortung klar zu regeln, wird ein Netz-Anschlusskasten eingesetzt, welcher den gültigen NIV entspricht. Die EVO liefert einen eigenen Anschlusskasten, fertig ans Netz angeschlossen und betriebsbereit, versehen mit einem frei zugänglichen Anschlusspunkt. Ab diesem Anschlusspunkt kann nun durch den Installateur die Stromversorgung für die Baustelle aufgebaut werden.



Merkmale Aufbau

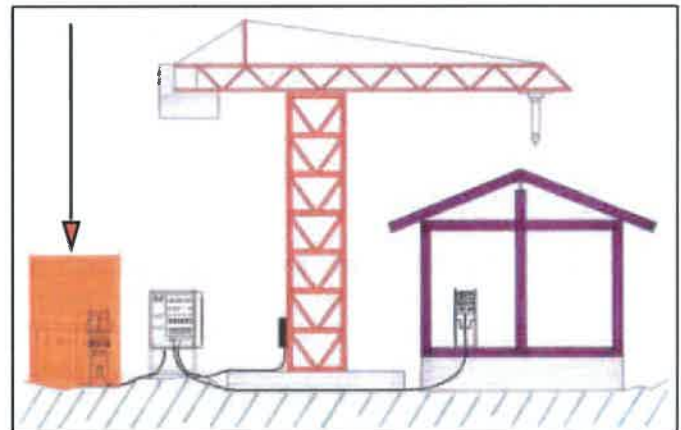
- Hauptsicherung
- Messerichtung
- Eingang, getrennt abschliessbar mit Türe
- Ausgänge auf Klemmen und Steckdosen



Verantwortungsbereich Netzbetreiber

Der Verantwortungsbereich wird getrennt durch klare Eigentumsverhältnisse auf der Baustelle. Die EVO installiert einen eigenen Verteiler (Bezügersicherung, Abgangsklemmen und evtl. Zähler) und stellt somit einen Anschlusspunkt zur Verfügung. Das Anschliessen, das Erstellen und die Verantwortung liegt nun beim konzessionierten Elekrounternehmen, resp. beim Installationsinhaber.

Verantwortungsbereich
Netzbetreiber



Politische Gemeinde Oberbüren

Anhang 4

Lastoptimierung / Sperrung

Lastoptimierung und Sperrung

Untersagung der Lastoptimierung / Sperrung durch den Kunden.

Gemäss Art. 31f StromVV hat der Kunde das Recht, die Steuerung der EVO gemäss 8.5., 8.7., 8.8., 8.9. und 12. zu untersagen. Es sind die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten.

Nicht untersagen kann der Kunde die Installation des Steuergerätes und dessen Anwendung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes (Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV).

Folgende Steuerungsmöglichkeiten sind vorzusehen:

Anlage	Sperrzeit	Schütz
Wärmepumpenanlagen inkl. Notheizung	Die Sperrzeiten richten sich nach den Belastungsverhältnissen im Verteilnetz.	NO / Schliesser
Wasserwärmer Boiler	Dito	NO / Schliesser
Elektrische Raumheizungen, Widerstandsheizungen	Dito	NO / Schliesser
Ladestationen gemäss Anhang 5	Dito	NO / Schliesser
EEA gemäss Reglement EEA 2.0	Dito	NO / Schliesser

Politische Gemeinde Oberbüren

Anhang 5

Ladestationen

Ladestationen E-Mobility

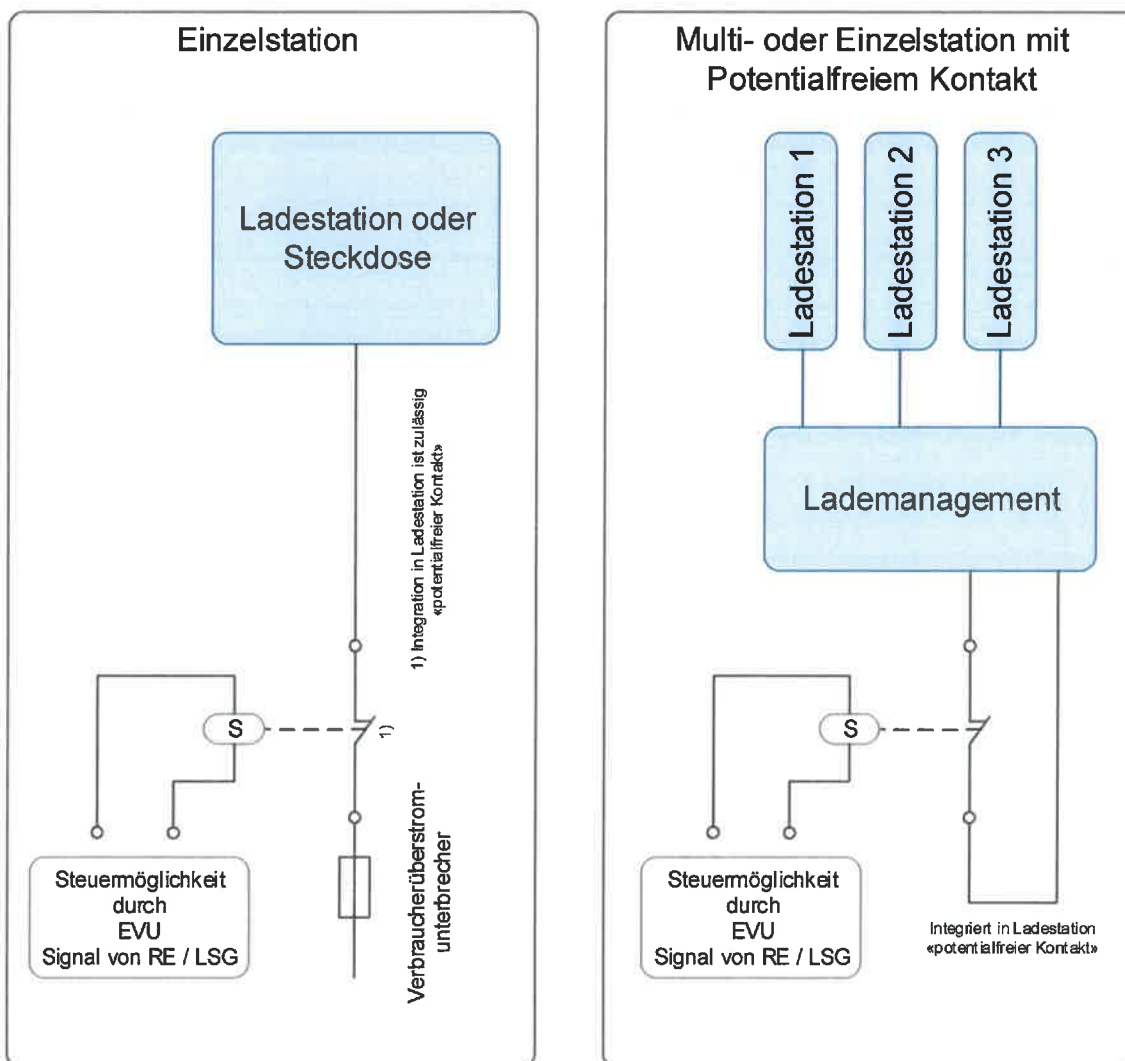
Ladestationen oder Steckdosen zur Ladung von Elektrofahrzeugen sind mit einem Sperrschütz (Schliesser) auszurüsten. Vorläufig ist die Sperrung nicht aktiv. Bei Bedarf kann diese zur Netzstabilisierung aktiviert werden. Weitere Details werden bei Bedarf mitgeteilt. Die Auslegung der Ladestation ist auf den bestehenden Hausanschlussüberstromunterbrecher abzustimmen. Allfällige Erhöhungen des Hausanschlussüberstromunterbrechers sind in jedem Fall mit der Elektrizitätsversorgung Oberbüren (EVO) abzusprechen und ziehen entsprechende Anschlussbeiträge nach sich.

Installationen mit mehreren Ladestationen "Multistation" am gleichen Anschlusspunkt (Hausanschluss) benötigen ein intelligentes Lademanagement.

Das Lademanagement begrenzt den maximalen Strombezug bezogen auf die mögliche Bezugsleistung am Hausanschlussüberstromunterbrecher. Die effektive Bezugsleistung wird von der EVO beurteilt und bewilligt.

Es ist eine gleichmässige Nutzung der einzelnen Aussenleiter (Phasen L1-3) zu überwachen und zu steuern (Unsymmetriegrad max. 0,7% gem. D-A-CH-CZ).

Ein- und zweiphasiger Bezug an Ladestationen ist nur bis 16 A zulässig.



Politische Gemeinde Oberbüren

Anhang 6

Entschädigungsansätze

Entschädigungsansätze

für Durchleitungen, Baurecht und Ertragsausfälle

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf das Reglement über Elektrizität vom 4. Juli 2022 sowie Art. 30 der Gemeindeordnung (GO) nachfolgende

Entschädigungsansätze

Die hier aufgeführten Entschädigungsansätze gelten für Anlagen, wie Verteilkkabinen, Schächte sowie erdverlegte Leitungen und Kabelanlagen. Die Entschädigungen sind grundsätzlich zeitlich unbeschränkt und werden einmalig ausbezahlt. Die Ansätze sind zonenneutral. Das bedeutet, dass es keinen Unterschied macht, ob die jeweilige Anlage innerhalb oder ausserhalb der Bauzone liegt. Ebenfalls wird keine Unterscheidung beim Terrain gemacht (Belag, Verbundstein, Wiese, usw.). Das Terrain wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder fachgerecht instand gestellt.

<i>Bezeichnung</i>		<i>Betrag pro</i>	<i>Betrag</i>
<i>Unterirdische Kabelanlage</i>		<i>Laufmeter (lfm)</i>	<i>Fr. 16.00</i> ¹
<i>Schächte mit Einstieg bis 1mØ</i>	<i>sichtbar</i>	<i>Stück (Stk.)</i>	<i>Fr. 360.00</i> ²
<i>Schächte mit Einstieg bis 1mØ</i>	<i>überdeckt</i>	<i>Stück (Stk.)</i>	<i>Fr. 360.00</i> ³
<i>Vorschacht Trafostation</i>	<i>rechteckig</i>	<i>Stück (Stk.)</i>	<i>Fr. 300.00</i>
<i>Kabelverteilkabinen</i>	<i>klein</i>	<i>bis 1.00 m Breite</i>	<i>Fr. 400.00</i>
<i>Kabelverteilkabinen</i>	<i>mittel</i>	<i>bis 1.60 m Breite</i>	<i>Fr. 550.00</i>
<i>Kabelverteilkabinen</i>	<i>gross</i>	<i>über 1.60 m Breite</i>	<i>Fr. 660.00</i>
<i>Ertragsausfall</i>	<i>Wiesland</i>	<i>m²</i>	<i>Fr. 0.50</i>
<i>Ertragsausfall</i>	<i>Ackerland</i>	<i>gemäss Richtlinien Bauernverband</i>	
<i>Öffentliche Beleuchtung</i>		<i>keine Entschädigung</i>	
<i>Entschädigung Vertragsabschluss</i>		<i>pauschal pro Grundstück</i>	<i>Fr. 133.00</i> ⁴
<i>Entschädigung Beurkundung bei Grundbucheintrag</i>		<i>pauschal pro Grundstück</i>	<i>Fr. 143.00</i> ⁴

Entschädigungsansätze für grössere Schächte, Baurechte für Transformatorenstationen, Benützungsrechte, usw. werden individuell festgelegt.

¹Die Entschädigung pro lfm ist unabhängig von der Anzahl der eingelegten Kabelschutzrohre. Die Überdeckung beträgt ca. 60 bis 80 cm.

²Bei sichtbaren Schächten ist die Schachtabdeckung auf Terrainhöhe.

³Als überdeckter Schacht gilt ein Schacht, dessen Einstieg nicht sichtbar ist. Die Überdeckung kann zwischen 5 bis 80 cm betragen.

⁴Die Entschädigung wird einmalig pro Grundstück und Vorgang ausbezahlt.

Mehrwertsteuer

Die vorstehenden Ansätze beinhalten den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.

Politische Gemeinde Oberbüren

Anhang 7

Anschlussbeiträge

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundlagen
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Zusammensetzung Anschlussbeitrag
- Art. 4 Beiträge für Gebäude

II. Erschliessungskostenbeitrag

- Art. 5 Erschliessungskostenbeitrag

III. Netzkostenbeitrag

- Art. 6 Netzkostenbeitrag

IV. Hausanschlussbeitrag

- Art. 7 Netzanschlussbeitrag
- Art. 8 Verstärkung und Verkabelung

V. Sonderregelung

- Art. 9 Grossbezüger
- Art. 10 Erschliessung ausserhalb Bauzone

VI. Fälligkeiten

- Art. 11 Fälligkeit Anschlussbeitrag
- Art. 12 Fakturierung
- Art. 13 Mehrwertsteuer

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 15 Übergangsbestimmungen
- Art. 16 Vollzugsbeginn

Abgrenzung Netzanschluss NE7

Abkürzungsverzeichnis

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf

Art. 56 des Planungs- und Baugesetzes, Art. 3, 23 sowie Art. 90 des Gemeindegesetzes (GG; sGS 151.2) vom 21. April 2009, Art. 30 Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Oberbüren vom 21. März 2011 und Art. 67 und 68 des Reglements über Elektrizität

folgende

Anschlussbeiträge

Im nachfolgenden Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Die Elektrizitätsversorgung Oberbüren (nachfolgend EVO) oder deren Beauftragte sind verantwortlich für die Erstellung und den Unterhalt der Anschlussleitungen vom Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher der Endverbraucher (nachfolgend Kunden), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVO angeschlossen sind.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Kosten für die Erstellung des Anschlusses werden dem Kunden (Grundeigentümer) verrechnet.

Die EVO bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

Die EVO nimmt beim Bau und der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt nach Möglichkeit Rücksicht auf die Interessen der Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten, Mieter und Pächter.

Art. 3 Zusammensetzung Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a. Erschliessungskostenbeitrag;
- b. Netzkostenbeitrag;
- c. Hausanschlussbeitrag.

Art. 4 Beiträge für Gebäude

Für sämtliche Gebäude, die an die Stromversorgung angeschlossen werden, sind Anschlussbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden unterteilt in Erschliessungskosten, einen Netzkosten- und einen Hausanschlussbeitrag. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Anschlusses.

II. Erschliessungskostenbeitrag

Art. 5 Erschliessungskostenbeitrag

Der Erschliessungskostenbeitrag wird als Anteil an die Aufwendungen für die Grunderschliessung inklusive Kosten für die öffentliche Beleuchtung Reglement über Elektrizität erhoben.

Mit dem Anschlusskostenbeitrag werden die Aufwendungen der EVO für die erstmalige Erstellung eines Anschlusses an die elektrische Versorgung ab dem von der EVO bestimmten Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Grundstücken abgegolten.

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Grundstücksfläche und beträgt CHF 10.00/m².

III. Netzkostenbeitrag

Art. 6 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen zu leisten. Die EVO erhebt einen Netzkostenbeitrag je Ampère (A) der "Sicherungsgrössen" des Anschlussüberstromunterbrechers für folgende Objekte:

Objekt	Beitrag exkl. Mwst.	
Netzanschluss für erste Verbrauchsstätte (Einheit)	CHF	200.00/A inkl.
für jede weitere Verbrauchsstätte (Einheit)	CHF	500.00

Für Anschlussüberstromunterbrecher über 250 A werden die Netzkostenbeiträge gemäss effektivem Aufwand mindestens aber CHF 50'000.00 in Rechnung gestellt.

IV. Hausanschlussbeitrag

Art. 7 Hausanschlussbeitrag

Der Hausanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten leistungsfähigen Verteilpunkt innerhalb der Bauzone ab. Die EVO erhebt einen Hausanschlussbeitrag je Ampère (A) der "Sicherungsgrössen" des Anschlussüberstromunterbrechers:

Objekt	Beitrag exkl. Mwst.	
Hausanschluss bis 80A	CHF	100.00/A
bis 160A	CHF	85.00/A
bis 250A	CHF	70.00/A

Die Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten für den Hausanschluss ab Parzellengrenze gehen zu Lasten der Bauherrschaft und sind in den Beitragsansätzen nicht enthalten. Gleiches gilt für den Aussenzählerkasten.

Für Anschlussüberstromunterbrecher über 250 A werden die effektiven Erstellungskosten mindestens aber CHF 20'000.00 in Rechnung gestellt

Art. 8 Verstärkung und Verlegung Netzanschluss

Dem verursachenden Grundeigentümer werden die tatsächlichen Kosten gemäss Reglement über Elektrizität in Rechnung gestellt für:

- a. die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;
- b. die Verlegung der Zuleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück;
- c. Bei Verstärkung des Anschlussüberstromunterbrechers wird auf die Differenz zwischen der bisherigen und neuen Sicherungsgrösse ein Netzkostenbeitrag gemäss Art. 6 erhoben.

Der aktuelle Zeitwert eines bestehenden Netzanschlusses wird berücksichtigt.

V. Sonderregelung

Art. 9 Grossbezüger

Für Grossbezüger gemäss den geltenden Tarifbestimmungen werden besondere Regelungen in separaten Netzanschlussverträgen festgelegt. Die Anschlussbeiträge haben die im Einzelfall entstehenden Kosten zu decken.

Art. 10 Erschliessung ausserhalb Bauzone

Für Erschliessungen ausserhalb der Bauzone werden die Aufwendungen ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt des EVO-Netzes vollumfänglich dem Grundeigentümer belastet.

VI. Fälligkeiten

Art. 11 Fälligkeit Anschlussbeiträge

Der Erschliessungskostenbeitrag wird zum Zeitpunkt der elektrischen Erschliessung des Grundstückes bzw. der Erstellung der Kabelschutzrohre fällig. Beitragspflichtig ist der zum Erschliessungszeitpunkt aktuelle Grundeigentümer.

Wird ein elektrisch erschlossenes Grundstück, für welches der Erschliessungskostenbeitrag noch nicht bezahlt wurde, überbaut, wird der Beitrag vor Baubeginn fällig und in Rechnung gestellt.

Der Netzkosten- und Hausanschlussbeitrag werden nach Montage der Messeinrichtungen zur Zahlung fällig.

Art. 12 Fakturierung

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Art. 13 Mehrwertsteuer

Sämtliche Beitragsansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Das "Reglement über Erschliessungs- und Anschlusskosten" vom 03.05.1999 sowie dessen Nachträge der Gemeinde Oberbüren vom 15.09.2014 werden aufgehoben.

Art. 15 **Übergangsbestimmungen**

Die Erschliessungs-, die Netzkosten- und Hausanschlussbeiträge für Bauten, welche die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Reglements erhalten haben, werden gemäss dem bisherigen Reglement erhoben.

Art. 16 **Vollzugsbeginn**

Dieser Gebührentarif wird per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt und angewendet. Alle bisherigen Tarife sind damit aufgehoben.

Abkürzungsverzeichnis

Anschlussüberstromunterbrecher	Ist die Sicherung im Hausanschlusskasten, wo die EVO die Anschlussleitung anschliesst.
AZK	Aussenzählerkasten.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
EVO	Bezeichnung für die Energieversorgungsunternehmung.
Netzanschlusspunkt	Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EVO und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft.
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EVO. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.